

Einführungsverordnung zur Gesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

vom 1. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)¹⁾ und des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Konkordat)²⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug:

1. der Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit³⁾;
2. des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁴⁾.

² Sie bestimmt die zuständigen Behörden für den Vollzug der in der Bundesgesetzgebung und im Konkordat vorgesehenen Massnahmen.

§ 2 Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei vollzieht alle dem Kanton nach dem BWIS⁵⁾ und dem Konkordat⁶⁾ zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer andern Instanz übertragen sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für die Anordnung:

1. des Rayonverbots (Art. 4 und 5 des Konkordats);
2. der Meldeauflage (Art. 6 und 7 des Konkordats);

¹⁾ SR 120

²⁾ NG 923.1

³⁾ SR 120

⁴⁾ NG 923.1

⁵⁾ SR 120

⁶⁾ NG 923.1

3. des Polizeigewahrsams (Art. 8 und 9 des Konkordats).

³ Die Kantonspolizei kann beim Bundesamt für Polizei (fedpol) Ausreisebeschränkungen im Sinne von Art. 24c Abs. 5 BWIS⁷⁾ beantragen.

⁴ Sie meldet der fedpol gemäss Art. 21c der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS)⁸⁾ die Anordnung und die Aufhebung von Massnahmen, Verstösse gegen Massnahmen sowie die festgelegten Rayons.

§ 3 Gerichtliche Beurteilung

¹ Die betroffene Person kann bei Verfügungen betreffend Rayonverbot, Meldeauflage oder Polizeigewahrsam binnen zehn Tagen nach deren Mitteilung schriftlich beim Verwaltungsgericht das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen.

² Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung schriftlich und begründet einzureichen.

³ Der Entscheid erfolgt aufgrund der Akten und der Vorbringen; die erforderlichen Massnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes sind von Amtes wegen zu treffen. Es kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Einführungsverordnung vom 20. Mai 2008 zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁹⁾ wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

⁷⁾ SR 120

⁸⁾ SR 120.2

⁹⁾ A 2008, 1061

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.12.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	A 2009, 2195

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.12.2009	01.01.2010	Erstfassung	A 2009, 2195